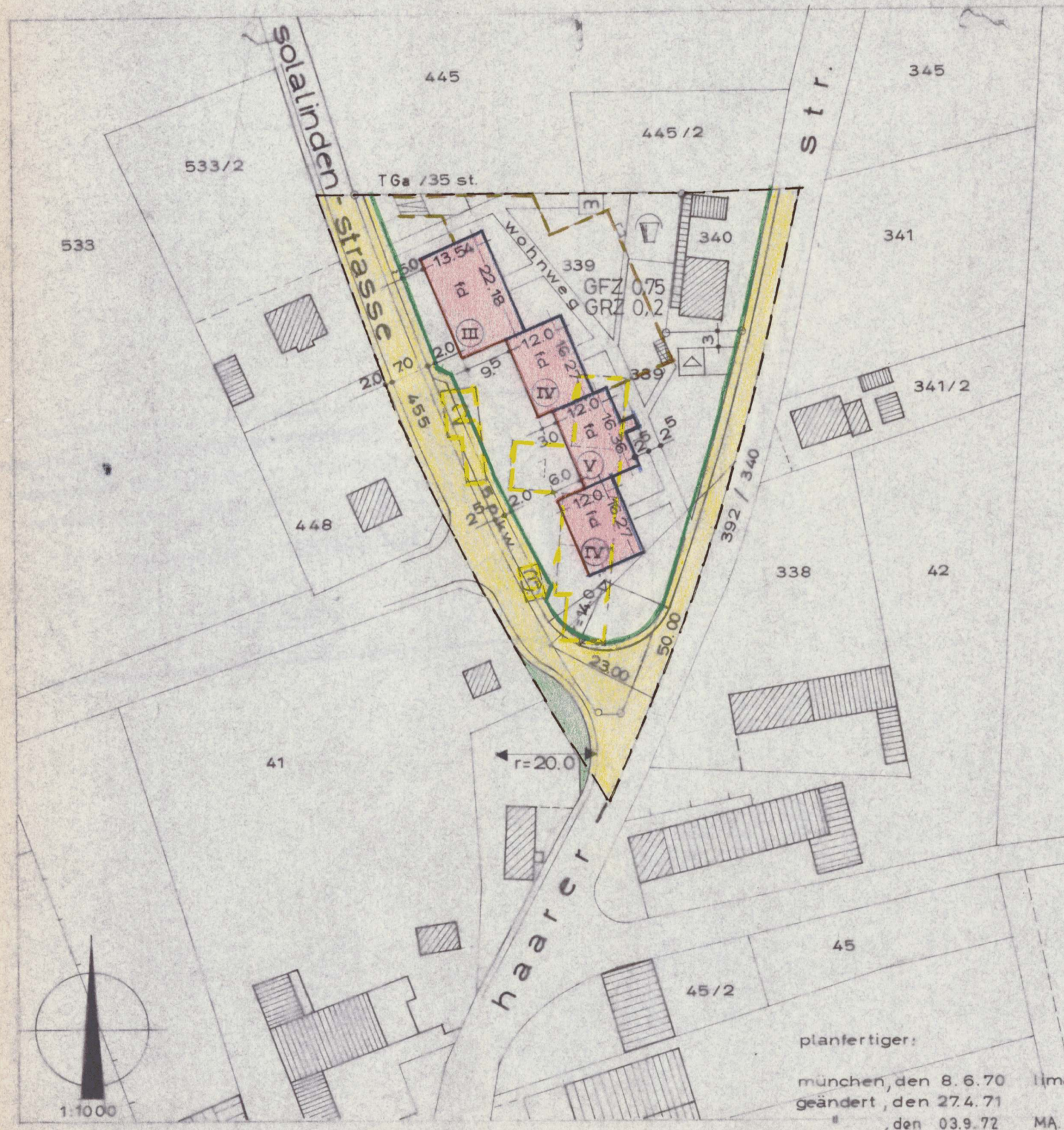


Bebauungsplan nr. 16 der Gemeinde Putzbrunn, Landkreis München.

in Putzbrunn an der Solalindenstrasse flur nr. 339 / 455 / 392 / 340 der Gemarkung Putzbrunn.

3. fertigung



Die Gemeinde Putzbrunn erläßt aufgrund der §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 14.12.70 (GVBl. 1971 S. 13), des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263), des § 1 der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237, ber. BGBl. I 1969 S. 11) und der Verordnung über die Auserbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

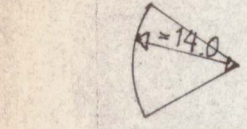
diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Straßenbegrenzungslinie
	Beulie
	Baugrenze
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Rampe
	Treppe
	Tiefgaragen
	Sichtdreieck
	Bebauung mit 3 Vollgeschossen zwingend
	Bebauung mit 4 Vollgeschossen zwingend
	Bebauung mit 5 Vollgeschossen zwingend
GRZ 0,2	Grundflächenzahl
GFZ 0,75	zulässige Geschoßflächenzahl
	Mülltonnenabstelle
	Meßangabe in Meter
	Trafostation

planfertiger:
München, den 8.6.70
geändert, den 27.4.71
den 03.9.72 MA



RADIUS = 14,0M

- Parkstreifen
- Kinderspielplatz
- Öffentliche Grünfläche
- Flachdach

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

- 1.) Das Bauland wird als **reines Wohngebiet (WR)** im Sinne des § 3 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BNutzVO werden nicht zugelassen.
- 2.) Als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter zulässig.
- 3.) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorschreiben, werden diese gem. Art. 7 Abs. 1 BayBO ausdrücklich für zulässig erklärt.
- 4.) Die Gebäudegruppe ist einheitlich in Bezug auf Gestaltung der Fassaden, auf Außenputzart sowie auf die Gestaltung der Außenanlagen herzustellen.
- 5.) Das Sichtdreieck ist von jeder Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung von Gegenständen über einen Meter Höhe über Straßenoberkante, bezogen auf die Straßenmitte, freizuhalten.
- 6.) Die Einfriedung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Haarerstr., Holzlattenzaun mit Betonsockel einen Meter hoch.
 - b) Solalindenstr. keine Einfriedung.
 - c) An der Grenze zu Fl. Nr. 445/445/2 und 340 Holzlattenzaun mit Betonsockel, einen Meter hoch.
 - d) Entlang der Tiefgarageneinfahrt Betonwand einen Meter hoch.
- 7.) Die Garagen sind unterirdisch anzuordnen. Für jede Wohnung wird 1 Stellplatz für Kraftfahrzeuge vorgeschrieben.
- 8.) Die Flachdächer dürfen nicht mit Blech eingedeckt werden.
- 9.) Für die gesamte Wohnanlage wird eine Gemeinschaftsantenne festgesetzt. Einzelantennen sind nicht zugelassen.

C. HINWEISE:

- bestehende Grundstücksgrenze
- bestehende Gebäude
- bestehende Nebengebäude
- Flurstücksnummer
- abzubrechende Altbauten

x 10.) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht als Geh- oder Fahrflächen anzulegen sind. Es sind mind. so viele Bäume zu pflanzen, daß im Verhältnis zur Grundstücksgröße auf je 300 qm Grundstücksfläche ein Baum bodenständiger Art kommt.

D. VERFAHRENSHINWEISE:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom **10.2.71** bis **15.3.71** im Rathaus der Gemeinde Putzbrunn öffentlich ausgelegt.
Putzbrunn, den **17.3.71**
2. Bürgermeister
2. Die Gemeinde Putzbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **27.4.71** den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Sitzung beschlossen.
Putzbrunn, den **15.12.71**
2. Bürgermeister
3. Das Landratsamt München hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom **10.7.1973** Nr. **IX B 3 04 870** gem. § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327), geändert durch Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370), genehmigt.
München, den
i.A.
4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom **1.7.1974** bis **31.7.1974** im Rathaus der Gemeinde Putzbrunn gem. § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am **27.6.1974** ortsüblich durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Putzbrunn, den **13.7.74**
2. Bürgermeister